

Merkblatt

**des
Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
über die Auswirkungen der**

EU-Osterweiterung

**auf den Rechtsstatus der Staatsangehörigen der
Beitrittsstaaten und für das ausländerbehördliche
Verfahren**

Stand: Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	Seite 4
B	Einreise und Aufenthalt	Seite 4
1.	Einreise	Seite 4
1.1	Grenzkontrollen, Durchreise	Seite 4
1.2	Schülerreisendenliste	Seite 5
1.3	Wiedereinreise nach vorausgegangener Ausweisung oder Abschiebung	Seite 5
2.	Aufenthalt	Seite 6
2.1	Folgen der eingeschränkten Freizügigkeit	Seite 6
2.2	Aufenthaltstitel	Seite 7
2.2.1	Geltungsdauer	Seite 8
2.2.2	Unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EG	Seite 8
2.2.3	Gebühren	Seite 8
2.3	Verfahren bei den einzelnen Personengruppen	Seite 8
2.3.1	Arbeitnehmer	Seite 8
2.3.2	Selbständige	Seite 9
2.3.4	Dienstleister	Seite 9
2.3.5	Au pair-Tätigkeit	Seite 10
2.3.6	Studenten, (Gast)wissenschaftler, Teilnehmer an Sprachkursen	Seite 10
2.3.7	Sonstige Personengruppen	Seite 11
3.	Anwendung von Vorschriften der DVAuslG und der AAV	Seite 12
4.	Familienangehörige	Seite 12
C.	Arbeitsrecht	Seite 13
1.	Arbeitsrechtliche Übergangsregelungen für Arbeitnehmer und Dienstleister	Seite 13
2.	Aufenthaltsrechtlich erhebliche Einzelfragen zu unterschiedlichen Gruppen erwerbstätiger Personen	Seite 14

2.1	Erbringung einer Dienstleistung	Seite 14
2.2	Werksvertragsarbeitnehmer	Seite 14
2.3	Niederlassungsfreiheit nach MOE-Abkommen	Seite 15
2.4	Besatzung von Seeschiffen	Seite 15
2.5	Saisonarbeitskräfte	Seite 15
2.6	Gastarbeitnehmer	Seite 16
2.7	Berufssportler	Seite 16
D.	Aufenthaltsbeendigung, Sperr- und Suchvermerke	Seite 16
1.	Ausweisung	Seite 16
2.	Abschiebung	Seite 17
3.	Einreisesperren	Seite 18
4.	Suchvermerke	Seite 18

A Einleitung

Nach dem Beitritt der tschechischen Republik, der slowakischen Republik und der Republiken Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern zur Europäischen Union sind die Staatsangehörigen dieser Staaten (Beitrittsstaaten) am 01.05.2004 Unionsbürger im Sinne des Art. 18 des EG-Vertrages (EGV) geworden und genießen grundsätzlich Freizügigkeit.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über die Änderungen bieten, die sich dadurch für die ausländerrechtliche Behandlung ergeben haben, und beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf diesen Bereich, wobei die Einbeziehung bestimmter arbeitsrechtlicher Regelungen und Verfahren zwingend war. Weitergehende Informationen ergeben sich aus Publikationen der Arbeitsverwaltung.

Das Merkblatt gibt den gegenwärtigen Kenntnisstand auf der Grundlage des Beitrittsvertrages und der Beitrittsakte wieder und berücksichtigt die abgestimmte Auffassung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern. Dabei konnten noch nicht alle Fragen abschließend geklärt werden. Sollten sich wesentliche Änderungen oder Ergänzungen ergeben, soll das Merkblatt entsprechend ergänzt und aktualisiert werden.

B Einreise und Aufenthalt

1. Einreise

Die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten sind als Unionsbürger grundsätzlich berechtigt, sich innerhalb der EU frei zu bewegen. Ein Visum ist für keinen Aufenthaltswitz mehr erforderlich. Das Recht auf visumfreie Einreise haben auch drittstaatsangehörige Familienangehörige (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz EWG) der Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten.

1.1 Grenzkontrollen, Durchreise

Die Beitrittsstaaten übernehmen den gesamten aktuellen Schengenbesitzstand. Gem. Art. 3 Abs. 1 und Anhang 1 der Beitrittsakte ist eine Reihe von Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ab 1. Mai 2004 in den Beitrittsstaaten anzuwenden.

Noch nicht anwendbar sind die Regelungen über den Wegfall der Binnengrenzkontrollen und die Schengenvisa. An den Grenzen der Mitgliedsstaaten zu den Beitrittsstaaten finden deshalb nach wie vor Grenzkontrollen statt. Die Abschaffung der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen bedarf eines gesonderten Beschlusses des EU-Ministerrats und wird erst dann vollzogen, wenn die ausreichende Überwachung der EU-Außengrenzen sichergestellt ist.

Drittstaatsangehörige, die nationale Aufenthaltstitel von Beitrittsstaaten besitzen, dürfen gem. Art. 5 Abs. 3 SDÜ über alle Schengen-Außengrenzen einreisen und zum Zwecke der Einreise in den jeweiligen Ausstellerstaat auch durch das Gebiet der übrigen Mitgliedsstaaten reisen, soweit sie dort nicht national zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind. Die Dauer einer solchen Durchreise ist auf maximal fünf Tage befristet (vgl. Art. 11 Abs. 1 Buchst. b SDÜ).

Die Regelung des Art. 5 Abs. 3 SDÜ (Durchreise von Drittausländern) findet ab dem 1. Mai für die Beitrittsstaaten zwar grundsätzlich Anwendung, jedoch ist die für die Anwendbarkeit erforderliche Anpassung im Wege des üblichen Änderungsverfahrens (vgl. VO EG Nr. 789/2001 und 790/2001) noch nicht erfolgt. Gegenwärtig ist noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt diese Anpassung wirksam werden wird.

1.2. Anwendung der gemeinsamen Maßnahme des Rates der Europäischen Union über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat (Schülerreisendenliste)

Der EU-Ratsbeschluss zum 30. November 1994 ist durch Auskunft der Kommission für die Beitrittsstaaten anwendbar und verbindlich. Der Beschluss ist Teil des allgemeinen Besitzstands des EU-Rechts im Bereich Justiz und Inneres.

1.3 Wiedereinreise nach vorangegangener Ausweisung oder Abschiebung (§ 8 Abs. 2 AuslG)

Niedersächsische Ausländerbehörden haben in der Vergangenheit rd. 11.000 Personen aus den Beitrittsstaaten wegen einer vorangegangenen Ausweisung oder Abschiebung zur Einreiseverweigerung im Ausländerzentralregister ausgeschrieben. Ca. 8.500 Fälle entfallen auf Polen und 1.100 auf Litauen. Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern sind diese Einreisesperren von Amts wegen zu überprüfen und nur solche Sperren aufrechtzuerhalten, die auf Ausweisungen beruhen, die den hohen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen, die an aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber EU-Staatsangehörigen gestellt werden, gerecht werden.

Trotz abweichender Rechtsauffassungen ist im Interesse eines bundeseinheitlichen Vorgehens und zur Vermeidung ständiger Rückfragen des BGS bei den Ausländerbehörden in Einreisefällen von den Ausländerrechtsreferenten Folgendes vereinbart worden:

Jede Ausländerbehörde überprüft die von ihr ausgeschriebenene Personen an Hand der ihr zur Verfügung gestellten INPOL-Liste und berichtigt dabei zugleich eventuelle Fehler in dieser Liste. Sie veranlasst die Befristung der Ausschreibungen im AZR bis zum 30.04.2004 für alle die Fälle, in denen der Wiedereinreisesperre lediglich eine Abschiebung zugrunde lag oder in denen – bei Ausweisungen – die erhöhten Voraussetzungen für die Ausweisung eines EU-Staatsangehörigen nicht vorgelegen haben oder inzwischen nicht mehr vorliegen (letzteres ist auch bei Ausweisungen nach § 47 AuslG dann der Fall, wenn die der Ausweisung zugrunde liegenden Verurteilungen inzwischen im BZR gelöscht sind). Ausweisungen nach § 47 AuslG, die wegen besonderen Ausweisungsschutzes nach §§ 45, 46 AuslG herabgestuft worden sind, werden als Ausweisungen nach § 47 behandelt.

Bei der Bearbeitung kann unterstellt werden, dass alle Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung, die auf Ausweisungen auf der Grundlage der §§ 45, 46 AuslG sowie auf Abschiebungen ohne vorangegangene Ausweisungen beruhen, zu befristen sind. Bei Ausweisungen auf der Grundlage der §§ 45, 46 AuslG bleibt alternativ auch eine Einzelfallprüfung möglich.

Die Befristungen zum 30.04.2004 werden mit dem Standardtext: „EU-Osterweiterung“ ins AZR eingegeben, um die bisherigen Daten in der Historie zu erhalten.

Um bei der Berichtigung des AZR in Fällen, die unverändert gespeichert sollen, deutlich zu machen, dass es sich um einen bereits überprüften Fall handelt, wird das Aktenzeichenfeld im Stammsatz wie folgt gekennzeichnet: „+ EU +“. Neue Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung nach dem 30.04.2004 werden bis Ende des Jahres 2004 (Abschluss der Überprüfung) ebenfalls noch mit diesem Kürzel versehen, um Irritationen zu vermeiden.

Entsprechend den Änderungen im AZR erfolgt eine Änderung in INPOL durch das Landeskriminalamt, und zwar jeweils, sobald eine Ausländerbehörde ihre Überprüfung abgeschlossen und dem LKA die INPOL-Liste zurückgesandt hat.

Soweit die betroffenen Ausländer noch Anträge auf Befristung der Wiedereinreisesperre stellen, steht es den Ausländerbehörden frei, auf das beschriebene Verfahren zu verweisen oder den Befristungsantrag zu bescheiden. Letztes dürfte sich vor allem in Fällen empfehlen, in denen eine Ausweisung verfügt worden war und deshalb eine genauere Prüfung angezeigt erscheint.

2. Aufenthalt

Das Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger gilt für die Staatsangehörigen von Zypern und Malta ab dem 01.05.2004 uneingeschränkt. Für die Staatsangehörigen der übrigen Beitrittsstaaten gilt dieses Freizügigkeitsrecht grundsätzlich ebenfalls, Deutschland wird jedoch die bisherigen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt zunächst für zwei Jahre beibehalten (die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um drei Jahre besteht auf der Basis eines Berichts der Kommission sowie danach im Fall schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung noch einmal für zwei Jahre (2 + 3 + 2 – Regelung). Für Personen, die am Tag des Beitritts oder danach seit mindestens zwölf Monaten zum nationalen Arbeitsmarkt zugelassen waren, und deren Familienangehörige gelten Übergangsregelungen.

Ebenso wie die unselbständige Erwerbstätigkeit ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mit eigenen Arbeitnehmern in den Bereichen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekorationen eingeschränkt worden.

2.1 Folgen der eingeschränkten Freizügigkeit

Folgende Personengruppen aus den Beitrittsstaaten genießen nach dem 01.05.2004 volle Freizügigkeit und unterliegen nicht mehr dem nationalen oder bilateralen Arbeitsgenehmigungsrecht:

- Staatsangehörige von Malta und Zypern
- Niedergelassene selbständige Erwerbstätige
- Selbständige Dienstleistungserbringer aller Sektoren

- Arbeitnehmer, die als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen außerhalb der Sektoren Baugewerbe einschl. verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration tätig sind

- Empfänger von Dienstleistungen

- Verbleibeberechtigte gem. Verordnung 1251/70

- Rentner, Studenten, sonstige Nichterwerbstätige gem. FreizügV/EG bzw. Richtlinien 90/364, 90/365, 93/96

Folgende Personengruppen können in der Übergangszeit nur dann eine unselbständige Beschäftigung ausüben, wenn sie eine Arbeitsgenehmigung erhalten oder nach innerstaatlichem Recht arbeitserlaubnisfrei tätig werden können

- Arbeitnehmer für die Beschäftigung bei inländischen Arbeitgebern
- Arbeitnehmer, die als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen in den Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration tätig sind
- Familienangehörige der aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten.

2.2 Aufenthaltstitel

Die Aufenthaltsgenehmigungen der bereits in Deutschland lebenden Staatsangehörigen haben mit dem Beitritt ihre Gültigkeit nicht verloren. Diese erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-EG nur auf Antrag bei Vorliegen der je nach Aufenthaltzweck geforderten Voraussetzungen. Die derzeit verwendeten Vordrucke Nr. 10114 und 10111 („alte“ AE/EG) enthalten auf Seite 1 den Hinweis, dass die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ausgestellt wird und der Inhaber nach den gleichen Bedingungen wie deutsche Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt hat. Die Übergangsregelungen des Beitrittsverfahrens stellen Freizügigkeit in diesem Sinne aber gerade noch nicht her, so dass für Aufenthaltserlaubnisse für Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten ein neu entwickelter Vordruck Verwendung findet, der die Rechtslage zutreffend wiedergibt („neue“ AE/EG).

Unbeschränkte Freizügigkeit mit der Folge, dass eine „alte“ Aufenthaltserlaubnis-EG auszustellen ist, genießen nur zwei Personengruppen aus den Beitrittsstaaten:

- Staatsangehörige Maltas und Zyperns (für die Bewohner von Nordzypern kommt es für die Zuordnung als Unionsbürger oder Drittstaatsangehöriger auf das vorgelegte Personaldokument an. Unionsbürger sind nur die Staatsangehörigen der Republik Zypern. Nordzyprioten, die im Besitz eines Personaldokuments der Republik Zypern sind, ist ebenfalls Freizügigkeit zu gewähren)
- Familienangehörige von Staatsangehörigen der bisherigen Mitgliedsstaaten der EU, die auch Staatsangehörige der Beitrittsstaaten sind (für diesen Personenkreis gilt nach dem Günstigkeitsprinzip die unbeschränkte Freizügigkeit).

Staatsangehörige der übrigen Beitrittsstaaten, die gem. § 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit sind, weil sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, genießen uneingeschränkte Freizügigkeit hinsichtlich der Arbeitsaufnahme zunächst nur in Deutschland und nicht ohne Weiteres in den übrigen EU-Staaten. Sie erhalten deshalb eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG; bleiben aber zusätzlich im Besitz des bisherigen (hinsichtlich der Arbeitsaufnahme in Deutschland günstigeren) Aufenthaltstitels, der auf Antrag auch in einen neuen Pass zu übertragen ist. Im AZR, das eine Speicherung zweier nebeneinander bestehender Aufenthaltstitel nicht kennt, bleibt weiterhin der Titel nach AusIG gespeichert. Zusätzlich ist im Datenfeld „Geschäftszeichen der Ausländerbehörde“ das Kürzel „*AE-EG*“ einzufügen. BMI hat alle Länder um dieses einheitliche Verfahren

gebeten, um im AZR eine möglichst genaue und umfassende Abbildung zu ermöglichen.

In jeden Aufenthaltstitel ist ein Hinweis auf den jeweils anderen aufzunehmen.

2.2.1 Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG richtet sich nach § 3 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz/EWG. Sie beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, grundsätzlich mindestens fünf Jahre. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG für Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten soll an die Dauer der Arbeitsgenehmigung angepasst werden. Da eine Arbeitserlaubnis in der Regel für höchstens ein Jahr erteilt werden wird, ist die Aufenthaltserlaubnis-EG für diesen Zweck in der Regel ebenfalls nur für ein Jahr zu erteilen. Nach Vorliegen der Arbeitsberechtigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für eine Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt bzw. die vorliegende Aufenthaltserlaubnis entsprechend verlängert.

Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die unter die allgemeinen Freizügigkeitsregelungen fallen, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EG. Für den später gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Einreisezeitpunkts wird an die Meldebescheinigung angeknüpft. Dies bedeutet, dass eine verspätete Anmeldung zu Lasten des Betroffenen geht.

2.2.2 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG

Die Aufenthaltserlaubnis-EG soll auf nationaler Ebene mit dem Zuwanderungsgesetz abgeschafft werden. Zudem sieht die EU-Freizügigkeitsrichtlinie (RiLi 2004/38 EG), die am 30.04.2004 im Amtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten ist, ebenfalls die Abschaffung der Aufenthaltserlaubnis-EG innerhalb der nächsten zwei Jahre vor. Europarechtlich wird der Aufenthaltserlaubnis von Unionsbürgern daher spätestens ab dem 30. April 2006 keine wesentliche Bedeutung mehr zukommen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die erste Phase der Übergangszeit. Daher sind bei der Ausstellung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG an die neuen Unionsbürger alle Zeiten eines bisherigen rechtmäßigen Aufenthalts anzurechnen und entsprechend unbefristete Aufenthaltserlaubnisse unmittelbar zu erteilen. Duldungszeiten sind nur insoweit anrechenbar, als sie im Rahmen der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 AuslG bereits berücksichtigt wurden.

2.2.3 Gebühren

Die Erteilung oder Verlängerung der neuen Aufenthaltserlaubnis-EG ist für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten – auch soweit deren Freizügigkeit noch nicht vollständig verwirklicht ist - gemäß § 13 AufenthG/EWG gebührenfrei.

2.3 Verfahren bei den einzelnen Personengruppen

2.3.1 Arbeitnehmer

Staatsangehörige der mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten, die noch keine unbeschränkte Freizügigkeit genießen, benötigen in der Übergangszeit für die Ausübung einer nicht selbständigen Beschäftigung in Deutschland weiterhin grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung, soweit die angestrebte Tätigkeit nicht arbeitsgenehmigungsfrei ist. Bei Zweifeln, ob eine Tätigkeit arbeitsgenehmigungsfrei ist oder nicht, erteilt die Arbeitsverwaltung anfragenden Ausländerbehörden verbindliche Auskunft, stellt jedoch keine Bescheinigungen aus.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung trifft die örtliche Agentur für Arbeit. Im Anschluss an das arbeitsgenehmigungsrechtliche Verfahren trifft die Ausländerbehörde eine Ermessenentscheidung, wobei sie ihr Ermessen nur dann ausüben kann, wenn die Frage der Arbeitsgenehmigung geklärt ist. Bei Vorliegen der Arbeitsgenehmigung reduziert sich das Ermessen auf Null.

Vorzulegende Unterlagen:

- Arbeitserlaubnis (Original und Kopie)
- aktuelle Arbeitgeberbestätigung oder Arbeitsvertrag (Arbeitsvertrag im Original und in Kopie)
- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis/EG für die Dauer der Gültigkeit der Arbeitsgenehmigung, im Falle einer Arbeitsberechtigung oder bei genehmigungsfreien Tätigkeiten für die Dauer von fünf Jahren, erteilt.

2.3.2 Selbständige

Unternehmer und Selbständige aus den Beitrittsstaaten können sich in Deutschland niederlassen, wenn sie alle nach deutschem Recht geltenden Voraussetzungen einschließlich der Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Gewerbeanmeldung im Original und in Kopie oder (bei anmeldefreier Tätigkeit) schriftliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit und Anmeldung beim Finanzamt (Steuernummer)
- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis/EG für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

2.3.3 Dienstleister

Unternehmen mit Sitz in den Beitrittsstaaten und Selbständige mit Wohnsitz in den Beitrittsstaaten können in Deutschland Dienstleistungen erbringen und das dafür notwendige Personal vorübergehend entsenden (Dienstleistungsfreiheit). Die in Deutschland geltenden Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Arbeits-, Steuer-, Gewerbe- und Handwerksrechts sind zu beachten. Nach den Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag ist in den Sektoren Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittlereinigung sowie Innendekoration eine Dienstleistungserbringung mit eigenem Personal aus dem Beitrittsstaat weiterhin nur im Rahmen des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Entsendung von Werkvertragsarbeitnehmern möglich.

Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Beitrittsstaaten sind und im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Deutschland vorübergehend entsandt werden, benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Übersteigt die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zur Erbringung der Dienstleistung drei Monate, benötigen die Arbeitnehmer aber eine Aufenthaltserlaubnis. Drittstaatsangehörige, die für einen Dienstleister mit Sitz in einem Mitgliedsstaat tätig werden, sind zur Einhaltung des Visumverfahrens verpflichtet.

Vorzulegende Unterlagen:

- Dienstvertrag (Original und Kopie)
- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG für die Dauer des Dienstvertrages erteilt.

2.3.4 Au pair-Tätigkeit

Für die Tätigkeit als au pair ist eine Arbeitsgenehmigung erforderlich, über deren Erteilung die örtliche Agentur für Arbeit entscheidet.

Nach Abschluss des Arbeitsgenehmigungsverfahrens vorzulegende Unterlagen:

- Arbeitserlaubnis (Original und Kopie)
- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Gültigkeit der Arbeitsgenehmigung erteilt.

2.3.5 Studenten, (Gast-)Wissenschaftler, Teilnehmer an Sprachkursen

Studenten, Sprachschüler und (Gast-) Wissenschaftlicher genießen als Unionsbürger Freizügigkeit.

Vorzulegende Unterlagen:

- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Studenten, Sprachschüler und (Gast-)Wissenschaftler, die **nicht** in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, zusätzlich:

- Nachweis des Aufenthaltszwecks (z.B. Sprachkursbescheinigung, mindestens 20 Unterrichtsstunden/Woche, Studienzulassung oder Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (Hinweis: Studierende erhalten von ihrer Krankenversicherung im Heimatland in der Regel eine Bestätigung, Formblatt E 128, E 111).
- Glaubhaftmachung der gesicherten Finanzierung (Ausreichende Mittel zu Sicherung des Lebensunterhaltes stehen Sprachschülern und Studierenden sowie Stipendiaten dann zur Verfügung, wenn Existenzmittel mindestens in Höhe des BAFÖG-Regelförderungssatzes (derzeit 583 Euro im Monat) zur Verfügung stehen. Es genügt in der Regel die schriftliche Erklärung, wonach diese Existenzmittel zur Verfügung stehen.)

Im Gegensatz zu den Angehörigen der bisherigen Mitgliedsstaaten dürfen Studenten aus den Beitrittsstaaten nur einer Beschäftigung für längstens drei Monate im Jahr nachgehen. Eine Arbeitsgenehmigung ist hierfür nicht erforderlich. Dabei kann der Höchststrahmen von drei Monaten sowohl durch ausschließliche Vollzeitbeschäftigung

bis zu 90 ganze Arbeitstage bzw. Teilzeitbeschäftigung bis zu 180 halbe Tage als auch durch Kombination von Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgeschöpft werden, wobei zwei halbe Tage als ein ganzer Arbeitstag gelten. Aus Gründen der Vereinfachung geht die Arbeitsverwaltung von einem halben Arbeitstag grundsätzlich dann aus, wenn die tägliche Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass ein halber Arbeitstag auch dann als verbraucht anzurechnen ist, wenn weniger als vier Stunden gearbeitet wird.

Von der Arbeitsgenehmigungspflicht sind außerdem Studenten aus den Beitrittsländern befreit, die von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) während ihres Studiums im Heimatland in eine Ferienbeschäftigung von längstens drei Monaten oder für ein studienfachbezogenes Praktikum für längstens sechs Monate nach Deutschland vermittelt werden.

Die Aufnahme einer weitergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit ist nur mit entsprechender Arbeitsgenehmigung möglich.

(Gast-) Wissenschaftler, die in einem Arbeits-, Angestellten-, bzw. Beamtenverhältnis stehen, benötigen lediglich eine Bescheinigung der Hochschule oder sonstigen öffentlichen Forschungsanstalt über das bestehende Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis.

Sprachschüler erhalten in der Regel eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG für die Dauer von zunächst zwei Jahren, die für die weitere Ausbildung (z.B. Studium) verlängert wird.

Studenten sowie (Gast-)Wissenschaftler, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG für die Dauer der Ausbildung/Tätigkeit, längstens für fünf Jahre. Eine weitere Verlängerung erfolgt dann jeweils für zwei Jahre.

(Gast-)Wissenschaftler, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten in der Regel eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die Aufenthaltserlaubnis-EU unbefristet verlängert, sofern neben der Aufenthaltszeit von fünf Jahren ausreichender Wohnraum vorhanden, der Lebensunterhalt (mit ausreichendem Krankenversicherungsschutz) gesichert und die Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

2.3.6 Sonstige Personengruppen

Unionsbürger, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, genießen Freizügigkeit, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel (z.B. Einkommen, Vermögen, Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen, Renten) für sich und ihre mit ihnen zusammen lebenden Familienangehörigen verfügen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Krankenversicherungsnachweis (Original und Kopie)
- Einkommens- oder Vermögensnachweis, Nachweis über Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Rentennachweis (Original und Kopie)
- Mietvertrag (nur bei Familiennachzug; mit Angabe der Quadratmeterzahl)
- 2 Passfotos
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Nationalpass oder Identitätskarte (Personalausweis).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine „neue“ Aufenthaltserlaubnis-EG gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 FreizügV/EG für zunächst zwei Jahre erteilt und auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

3. Anwendung von Vorschriften der DV-AusIG und der AAV

Die DV-AusIG ist ab dem 1. Mai 2004 im Hinblick auf die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten europarechtskonform auszulegen. Dies bedeutet, dass diejenigen Vorschriften, die auf die Beitrittsstaaten Bezug nehmen, ohne ihre geänderte Rechtsstellung als EU-Staaten zu berücksichtigen, nicht mehr anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für die Anlagen 1 und 1 a sowie für § 19 DV-AusIG i.V. mit Anlage IV. Die Grenzgängerkarte war als Passersatzpapier gem. § 14 DV-AusIG eingeführt. Da die Passpflicht des Ausländergesetzes für Unionsbürger nicht gilt – für die Einreise genügt der Personalausweis – hat die Grenzgängerkarte für sie keine Bedeutung mehr.

Die AAV findet auf die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten keine Anwendung mehr.

4. Familienangehörige

Der Familiennachzug von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG und der FreizügV/EG. Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt gilt Folgendes:

Familienangehörige von Arbeitnehmern werden so behandelt, wie es die Umsetzung des EU-Beitrittsvertrages in das Arbeitsgenehmigungsrecht vorsieht: Bis zur Erreichung des Anspruchs auf eine Arbeitsberechtigung werden sie gem. § 285 Abs. 1 SGB III unter Berücksichtigung des Vermittlungsvorrangs zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen. Die Wartezeit des § 3 ArGV findet keine Anwendung.

Familienangehörige von Nichtarbeitnehmern (d.h. von Selbständigen, nicht Erwerbstätigen, Studenten, Rentnern und Anderen) erhalten einen Arbeitsmarktzugang unter den gleichen Voraussetzungen wie Familienangehörige von Arbeitnehmern. Damit wird gewährleistet, dass die im Beitrittsvertrag vorgesehenen Übergangsregelungen zum Arbeitsmarktzugang für alle Arbeitssuchenden in gleicher Weise durchgeführt, ihre Anwendung überprüft und ein Unterlaufen dieser Regelungen verhindert werden kann. § 7 AufenthG/EWG und § 5 FreizügV/EG sind insoweit nicht anwendbar.

Eine Arbeitsberechtigung erhalten auch die Familienangehörigen des jeweiligen Arbeitnehmers, wenn sie mit ihm einen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland erteilt. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt.

Eine nach diesen Regelungen erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder die Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

C. Arbeitsrecht

1. Übergangsregelungen für Arbeitnehmer und Dienstleister

Für Staatsangehörige von Malta und Zypern tritt nach den Beitrittsverträgen ab dem 01. Mai 2004 ohne Übergangsfristen das EU-Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit ein. Damit ist den Staatsangehörigen beider Staaten der Zugang zur Beschäftigung nach § 284 Abs. 1 SGB III ohne Arbeitsgenehmigung zu gewähren. Diesem Erfordernis wird durch Artikel 3 (Änderung des § 9 ASAV) des Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung Rechnung getragen.

Die Staatsangehörigen der anderen Beitrittsstaaten benötigen nach § 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung der Änderung des SGB III durch Art. 1 des o.a. Gesetzes für eine Beschäftigung in Deutschland auch weiterhin eine Arbeitserlaubnis, soweit die Beschäftigung nicht arbeitsgenehmigungsfrei ist. Arbeitsgenehmigungen können Ausländern mit Wohnsitz im Ausland nur im Rahmen der ASAV erteilt werden (§ 285 Abs. 3 SGB III). Aus diesem Grunde findet die ASAV auch Anwendung auf die im Rahmen grenzüberschreitender EU-Dienstleistungserbringung entsandten Arbeitnehmer in den Bereichen, in denen Deutschland für eine Übergangszeit nationale Regelungen anwenden kann (Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, Gebäudereinigung, Inventar- und Verkehrsmittel sowie Innendekoration). In den begrenzten Sektoren können Firmen aus den Beitrittsstaaten ihre ausländischen Mitarbeiter in Deutschland nur im Rahmen der ASAV und bilateraler Vereinbarungen einsetzen. Dies sind insbesondere die Abkommen zur Entsendung von Werkvertragsarbeitnehmern. In allen anderen Sektoren – wie etwa bei der Tätigkeit von IT-Spezialisten oder bei beratenden Dienstleistungen (Consulting) ist die Dienstleistungserbringung nicht beschränkt.

Werden Firmen mit Sitz in den Beitrittsstaaten im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in Wirtschaftsbereichen tätig, für die die Übergangsregelung nicht gilt, können ihre Mitarbeiter im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend entsandt werden.

Die ASAV findet grundsätzlich keine Anwendung auf Personen, die bereits aus anderen Gründen von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht, ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und eine Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten oder bereits vor dem 01.05.2004 eine Aufenthaltsgenehmigung nach nationalem Recht besessen haben. Wenn sie in Deutschland eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen möchten, werden sie grundsätzlich nach § 285 Abs.1 SGB III unter Berücksichtigung des Vermittlungsvorrangs zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen; das heißt, sie werden nachrangig gegenüber Deutschen und gem. § 284 Abs. 1 von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreiten Ausländern, aber vorrangig gegenüber allen anderen Ausländern zum Arbeitsmarkt zugelassen (für Studenten gilt dies erst für Beschäftigungen, die über den arbeiterlaubnisfreien Rahmen von 90 Tagen oder 180 halben Tagen hinausgehen).

Ein solcher Wechsel des Aufenthaltszwecks darf aber auch bei diesen Gruppen nicht zur Umgehung der Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit führen, indem die Wohnsitznahme in Deutschland nur zum Zweck einer sofortigen Arbeitssuche erfolgt. Eine derartige Umgehungsabsicht ist in der Regel zu vermuten, wenn der Aufenthalt zum ursprünglichen Zweck im Zeitpunkt des Zweckwechsels weniger als drei Monate gedauert hat. In den ersten drei Monaten kann ein Arbeitsmarktzugang deshalb nur nach den Bestimmungen der ASAV erlaubt werden.

Staatsangehörige der mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten, die am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, wird gemäß des durch Art. 2 des Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung in die Arbeitsgenehmigungsverordnung eingefügten § 12 a abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III eine Arbeitsberechtigung erteilt. Sie erhalten damit einen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Regelung gilt nicht für Personen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt worden sind.

Für alle arbeitsrechtlichen Fragen ist erste Anlaufstelle die Arbeitsverwaltung.

Nur in Fällen einer arbeitsgenehmigungsfreien Tätigkeit kann nicht an die örtliche Agentur für Arbeit verwiesen werden. Die Ausländerbehörden gehen hier so vor wie im Falle von Drittstaatsangehörigen, die eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit ausüben wollen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Agentur für Arbeit verbindlich. Handelt es sich um einen entsandten Arbeitnehmer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, gilt das Gleiche. Auch hier erteilt die Arbeitsverwaltung in Zweifelsfällen über die Zuordnung zum dienstleistungsfreien oder noch begrenzten Bereich Auskunft.

2. Aufenthaltsrechtlich erhebliche Einzelfragen zu unterschiedlichen Gruppen erwerbstätiger Personen

2.1 Erbringung einer Dienstleistung

Die Frage, ob es sich um eine vorübergehende Erbringung einer Dienstleistung handelt oder die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften durch die – möglicherweise nur vorgegebene – Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit umgangen werden sollen, ist nach den Kriterien des Sozialgesetzbuchs IV über die Sozialversicherungspflicht zu beurteilen.

Kontrollen im Vorfeld gibt es nach Auskunft des BMWA in diesem Bereich nicht. Ob es sich um eine Dienstleistung und nicht um eine abhängige Beschäftigung bzw. ob es sich um eine – zulässige – Entsendung oder – unzulässige – Überlassung von Arbeitnehmern handelt, entscheiden zunächst die Betroffenen selbst. Es gibt lediglich die nachgelagerte Kontrolle vor Ort, die mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Seit dem 01. Januar 2004 ist die Zuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, die bislang z.T. bei der Zollverwaltung z.T. bei der Arbeitsverwaltung lag, im Wesentlichen bei den Behörden der Zollverwaltung gebündelt (Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsamt – Hartz III).

2.2 Werksvertragsarbeitnehmer

Hinsichtlich der Prüfung, inwieweit sich Werksvertragsarbeitnehmer auf die Übergangsregelungen berufen können und in welchem Verfahrensschritt die zur Durchsetzung der Ausschlussregelungen für einzelne Branchen erforderliche genaue Prüfung vorzunehmen ist, bleibt es zunächst bei den bisher praktizierten Zuständigkeiten. Fragen zu den Übergangsregelungen und zur Feststellung, ob Werkverträge den Übergangsregelungen unterfallen und damit arbeitsgenehmigungspflichtig sind, werden bislang von den bisher zuständigen Landesarbeitsämtern (jetzt Regionaldirektionen) entschieden. Allerdings werden diese Aufgaben – vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen im Rahmen einer zurzeit laufenden Umorganisation der Arbeitsverwaltung – zukünftig an Schwerpunkt-Arbeitsagenturen auf örtlicher Ebene übertragen werden.

2.3 Niederlassungsfreiheit nach MOE-Abkommen

Die zur Niederlassungsfreiheit nach den MOE-Abkommen vom 10.08.2001 aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EU gelten mit dem Beitritt am 01. Mai 2004 nicht mehr. Aus diesem Grund sind die vom Bundesministerium des Innern bisher dargelegten Voraussetzungen auch nicht mehr sinngemäß anwendbar. Die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten genießen ab 01. Mai 2004 nach Art. 43 – 48 EGV Niederlassungsfreiheit. Diese umfasst die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (Selbständige u. Freiberufler) sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Da der Beitrittsvertrag für die Gewährung der Niederlassungsfreiheit keine Übergangsregelungen vorsieht, sind die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten vom 01. Mai 2004 an insoweit wie Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedstaaten zu behandeln.

2.4 Besatzungen von Seeschiffen

Bezüglich langer Urlaubsunterbrechungen (auch unbezahlter Heimaturlaub), des Schiffswechsels oder des Wechsels der Reederei, wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit von Besatzungen auf Seeschiffen unter den Voraussetzungen des § 9 Nr. 4 ArGV arbeitsgenehmigungsfrei ist.

2.5 Saisonarbeitskräfte

Das Vermittlungsverfahren für Saisonarbeitskräfte gilt auch nach dem 01. Mai 2004 unverändert weiter. Eine Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist nur möglich, soweit die Vermittlung auf einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen der beteiligten Staaten erfolgt (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ASAV). Derartige Vermittlungsabsprachen wurden in Bezug auf die Beitrittsstaaten lediglich mit Polen, Ungarn, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Slowenien geschlossen.

Hinsichtlich des Aufenthaltsrechts von Saisonarbeitskräften, denen bis zu drei Monaten im Jahr die Beschäftigung erlaubt werden kann, ist insbesondere zu beachten, dass nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG Staatsangehörige der Beitrittsstaaten visumfrei zu Aufnahme einer Saisonbeschäftigung einreisen können. Sie bedürfen wegen der Befristung ihrer Beschäftigung auf drei Monate im Kalenderjahr auch keiner Aufenthaltsgenehmigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz/EWG). Sie haben ihren Aufenthalt nach § 9 Aufenthaltsgesetz/EWG ab 01. Mai 2004 lediglich noch den Ausländerbehörden anzuzeigen, wenn die Dauer des Aufenthalts einen Monat übersteigt. Dieser Anzeigepflicht kann genügt werden, indem der jeweilige Arbeitgeber der Ausländerbehörde eine Liste mit den Namen der anwesenden Saisonarbeitnehmer zusendet. Aus der Liste müssen sich die Daten ergeben, die für eine Eintragung in die Ausländerdatei A gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c) AuslDatV erforderlich sind.

Es besteht keine Verpflichtung der Ausländerbehörde, für jeden *einzelnen* ausländischen Saisonarbeitnehmer einen eigenen Vorgang anzulegen. Ein Sammelvorgang genügt. Eine Pässeintragung ist nicht erforderlich bzw. nicht möglich, zumal ein Unionsbürger mit einem Personalausweis einreisen darf. Eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige wird nicht erteilt.

Durch den Wegfall des Visumverfahrens wird die Einreise erleichtert, die Arbeitgeber können flexibel und zeitgenauer die Arbeitskräfte abrufen. Mit dem Listenverfahren zur Aufenthaltsanzeige wird das Verfahren im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise weiter vereinfacht. Zur Erstattung der Aufenthaltsanzeige genügt es, wenn der Arbeitgeber oder Saisonarbeitnehmer selbst die erforderlichen Daten mit seiner Unter

schrift bestätigt. Darin liegt jedenfalls eine ausreichende Mitwirkung des Saisonarbeitnehmers. Ein persönliches Erscheinen des Saisonarbeitnehmers bei den Ausländerbehörden ist ebenso wenig erforderlich wie die Erstellung von Kopien der Personalausweise oder Reisepässe.

Von der Bundesagentur für Arbeit werden für die Bestätigung der Arbeitserlaubnisbeantragung der Saisonarbeitnehmer keine bundesweit einheitlich gestalteten Listen verwendet, so dass deren Tauglichkeit für die Erstattung der Aufenthaltsanzeigen nicht abschließend beurteilt werden kann. Soweit im Einzelfall die erforderlichen Daten vorhanden sind, spricht nichts dagegen, dass diese Liste vom Arbeitgeber sowohl bei der örtlichen Agentur für Arbeit als auch bei der örtlichen Ausländerbehörde vorgelegt wird. Die Behörden vor Ort sollten sich über den gemeinsam notwendigen Inhalt der Liste verständigen, so dass der Arbeitgeber dann eine Listenform für beide Behörden nutzen kann.

2.6 Gastarbeitnehmer

Die Gastarbeitnehmer sind im Sinne des Beitrittsvertrages als zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen anzusehen, soweit die Beschäftigungszeit zwölf Monate oder mehr beträgt.

2.7 Berufssportler

Berufssportler sind in der Regel abhängig beschäftigt und damit als Arbeitnehmer anzusehen. Für sie gelten daher die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Arbeitnehmer aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten, für die die Freizügigkeitsregelungen vorübergehend noch keine Anwendung finden.

Für drittstaatsangehörige Berufssportler ist das Aufenthaltsrecht in § 5 Nr. 10 AAV geregelt, während sich die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht aus § 9 Nr. 12 ArGV ergibt. Die AAV ist für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten nicht mehr anzuwenden; der Zweck des § 5 Nr. 10 AAV ist jedoch bei der Anwendung der ArGV zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich, dass Berufssportler arbeitsgenehmigungsfrei sind, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Gehalt für ihre Tätigkeit in Höhe von mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung nachweisen können und wenn der zuständige Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation bestätigt.

Eine Arbeitserlaubnis für Berufssportler, die zur Berufsausübung nach Deutschland kommen wollen und die o.g. Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit nicht erfüllen, kann nicht erteilt werden. (Die ASAV enthält keinen entsprechenden Ausnahmetatbestand). Für bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Personen kann die Arbeitserlaubnis nach Vorrangprüfung gemäß § 285 Abs. 1 SGB III auch ohne Erfüllung der genannten Voraussetzungen erteilt werden.

D Aufenthaltsbeendigung, Sperr- und Suchvermerke

1. Ausweisungen

Nach § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG ist eine Ausweisung von Personen, die nach europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit zulässig und nur dann, wenn ein Aus

länder durch sein persönliches Verhalten dazu Anlass gibt. Auf Nr. 45.0.5.1 AusIG-VwV wird verwiesen.

Staatsangehörige der Beitrittsstaaten, die ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, werden gem. § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III mit einem Bußgeld belegt. Erfüllen sie keinen anderen Freizügigkeitstatbestand, z.B. als Nichterwerbstätige, so sind sie ausreisepflichtig. Ob darüber hinaus in derartigen Fällen eine Ausweisung erfolgen kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Allerdings stellt der Schutz des Arbeitsmarktes ein so gewichtiges Interesse der Bundesrepublik Deutschland dar, dass für die Beitrittsstaaten (außer Malta und Zypern) Übergangsregelungen für die unselbständige Erwerbstätigkeit vereinbart worden sind. Daher spricht vieles dafür, dass die illegale Erwerbstätigkeit ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und auch eine Wiederholungsgefahr gegeben ist, was eine Ausweisung gemäß § 12 Abs. 1 AufenthG/EWG rechtfertigen könnte. Allerdings ist jeder Fall gesondert zu bewerten.

Eine Ausweisung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten allein wegen Sozialhilfebedürftigkeit oder Sozialhilfebezugs scheidet aus. Auf Nrn. 46.6.3.1 und 46.6.3.2 AusIG-VwV wird hingewiesen.

2. Abschiebungen

Staatsangehörige der Beitrittsstaaten, die sich in Deutschland aufhalten, ohne einen speziellen Freizügigkeitstatbestand zu erfüllen, sind ebenso ausreisepflichtig wie alle anderen EU-Staatsangehörigen in dieser Situation. Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, ist die Ausreisepflicht unter den Voraussetzungen des § 49 AusIG zwangsweise (durch Abschiebung) durchzusetzen. Allerdings ist die Abschiebung eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die nach ihrem Sinn und Zweck untrennbar mit den Wirkungen verbunden ist, die sie entfaltet. Zu diesen Wirkungen gehört die Einreisesperre gemäß 8 Abs. 2 Satz 1 AusIG, durch die sichergestellt wird, dass ein Ausländer nach der Aufenthaltbeendigung weiterhin vom Bundesgebiet ferngehalten wird.

Jeder Unionsbürger im Sinne des Art. 18 EG-Vertrages genießt aber allgemein Freizügigkeit und hat das Recht, vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen jederzeit ungehindert in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedsstaaten einzureisen und sich dort frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Mitgliedsstaaten können im Einzelfall einschränkende Maßnahmen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht treffen; insbesondere dann, wenn ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates die Freizügigkeitsvoraussetzungen für einen Aufenthalt nicht erfüllt. Sperrwirkung entfalten jedoch nur solche einschränkende Maßnahmen, die den hohen Anforderungen entsprechen, die in der Richtlinie 64/22/EWG und in der EUGH-Rechtssprechung aufgestellt worden sind und in § 12 Abs. 1 AufenthaltsG/EWG ihren Niederschlag gefunden haben.

Wenn aber ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, umgehend legal wieder einreisen darf, ist eine solche Maßnahme nicht mehr in allen Fällen sinnvoll und gerechtfertigt. Aus diesem Grunde kann auch die gesetzliche Forderung, bei bestehender Ausreisepflicht und nicht freiwilliger Ausreise den Aufenthalt zwangsweise zu beenden, bei EU-Staatsangehörigen nicht ausnahmslos zwingend sein. Eine Abschiebung ist daher nur dann durchzuführen, wenn die Abschiebungskosten von den Betroffenen im Wege der Sicherheitsleistung erhoben werden können oder wenn so erhebliche öffentliche Interessen für die Durchführung der Maßnahme sprechen, dass das Risiko einer umgehenden Wiedereinreise mit der Folge einer erneuten Abschiebung und den damit verbundenen Kostenbelastungen für die öffentliche Hand dahinter zurückstehen muss. Davon ist auszugehen, wenn – neben den fehlenden Freizügigkeitsvoraussetzungen – auch Ausweisungsgründe nach den §§ 45, 46 AusIG vorliegen, die nicht gemäß Nr.

46.2.3 AuslGVwV als geringfügig zu bewerten sind. In Zweifelsfällen entscheidet die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Landesbehörde.

In Fällen, in denen nach den vorstehenden Kriterien die Aufenthaltsbeendigung voraussichtlich nicht zwangsweise durchgesetzt werden wird, ist die Ausreiseaufforderung ohne Abschiebungsandrohung zu erlassen. Erfolgt keine freiwillige Ausreise, kann den Betroffenen weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung erteilt werden; letzteres bereits deshalb nicht, weil die Anwendung des § 55 AuslG voraussetzt, dass die Pflicht zur Abschiebung gemäß § 49 Abs. 1 AuslG zwingend besteht. Dies ist jedoch bei EU-Staatsangehörigen nicht der Fall. Zudem sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG nicht erfüllt, weil die Abschiebung weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist noch nach § 53 Abs. 6 oder § 54 AuslG ausgesetzt werden soll.

3. Einreisesperren

Eine Wiedereinreisesperre entsteht nur in den Fällen, in denen ein Unionsbürger ausgewiesen worden ist, weil er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. Nr. 45.0.5.1 AuslG-VwV). Ausweisungen nicht freizügigkeitsberechtigter EU-Staatsangehöriger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie Abschiebungen ohne vorangegangene Ausweisung führen nicht zu einer Einreisesperre.

In keinem Fall darf die Wiedereinreise davon abhängig gemacht werden, dass die Abschiebungskosten beglichen sind.

4. Suchvermerke

Es gibt keine internationalen Abkommen, die es ermöglichen, öffentlich rechtliche Forderungen in den Beitrittsstaaten zu vollstrecken.

Im Hinblick auf die hohe Zahl der Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten, die in der Vergangenheit abgeschoben wurden und diese Kosten bislang nicht erstattet haben, muss die Möglichkeit bestehen, dass die Ausländerbehörden bei einer AZR-Abfrage über Erstattungsansprüche informiert werden und einen Leistungsbescheid zustellen können. Möglich ist das nur über die Speicherung eines Suchvermerks gemäß § 5 Abs. 1 AZR-Gesetz. Diese Regelung erlaubt allen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Suchvermerke zur Aufenthaltsermittlung in das AZR einzustellen. Soweit demnach der innerdeutsche Aufenthalt eines Kostenschuldners unbekannt ist oder er sich nicht in Deutschland aufhält, wird ein Suchvermerk eingestellt, um im Falle der Einreise informiert zu werden und dann gegebenenfalls die ausstehenden Abschiebungskosten Beitreiben zu können. Suchvermerke und die dazu übermittelten Daten dürfen gemäß § 5 Abs. 5 AZRG längstens zwei Jahre im AZR gespeichert werden. Wird die Information auch nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zur Aufgabenerfüllung benötigt, kann die Ausländerbehörde jederzeit einen erneuten Suchvermerk im AZR speichern.